

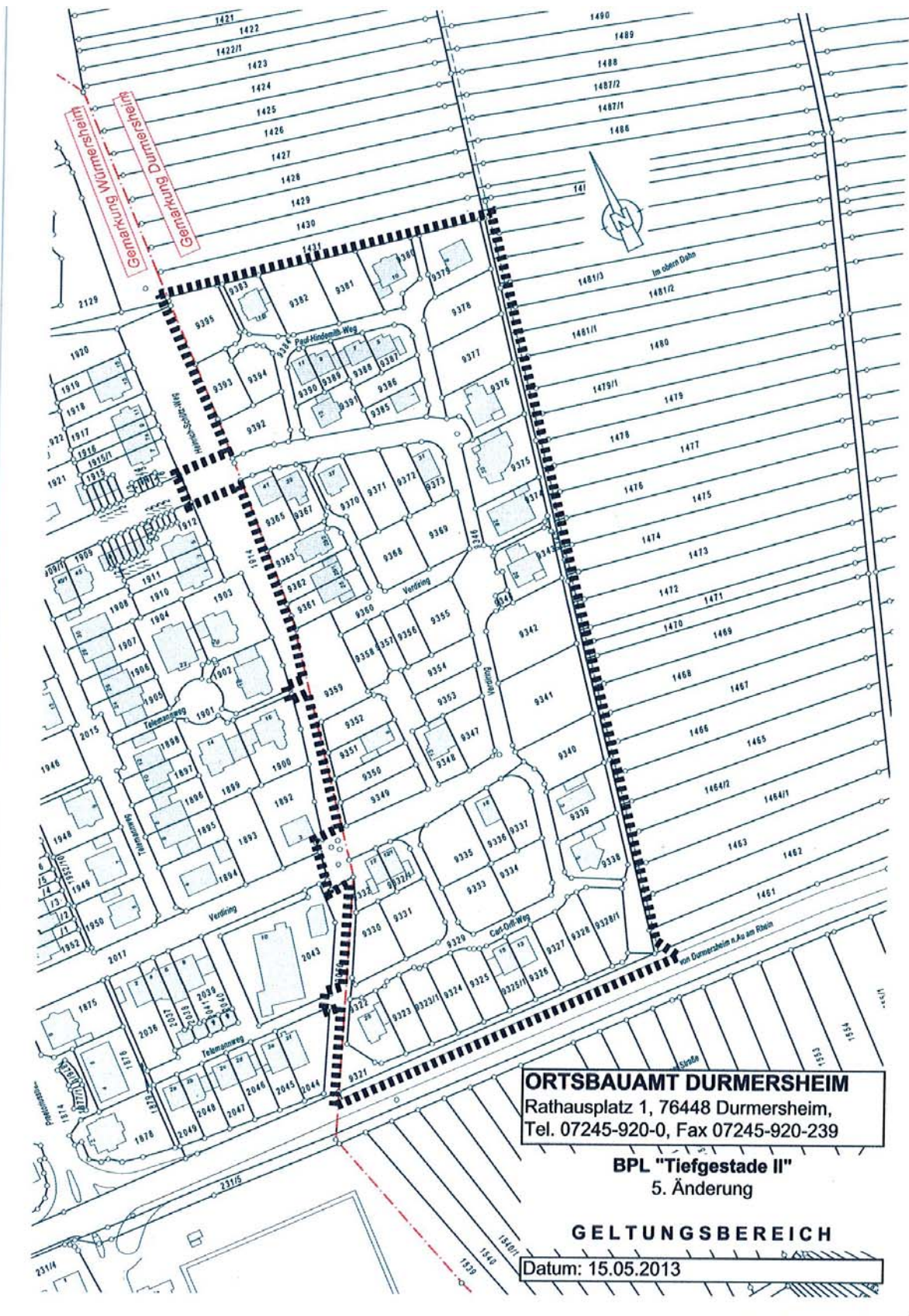
Amtliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefgestade II“

Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefgestade II“ einschl. der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgte im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB ohne Umweltprüfung.

Für den Geltungsbereich ist der beiliegende Lageplan maßgeblich.



Die Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefgestade II“ einschl. der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Eine Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefgestade II“ einschließlich der Begründung, liegt während der üblichen Sprechzeiten (Öffnungszeiten) im Rathaus der Gemeinde

Durmersheim zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Durmersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern dieser unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Durmersheim, 16.01.2014
Andreas Augustin
Bürgermeister